

eingeführt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2019

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen bzw. den hierzu gebildeten und zur Verfügung stehenden Rücklagen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Grundsätzlich ist die Festlegung eines Haushaltsplans nicht erforderlich. Größere Projekte sollten jedoch auf ihre Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft werden; ggf. ist dies durch einen Haushaltsplan darzustellen. Die Verantwortung hierüber liegt beim Vorstand.
- (2) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und sind aus den Haushaltsmitteln zu leisten:
 - a. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Wettkampfbetrieb
 - b. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - c. Erwerb langlebiger Sportgeräte und Investitionsgüter
 - d. Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Sportgeräten an die jeweilige Abteilung, sofern diese nicht aus den jeweiligen Haushaltsmitteln finanziert werden können
 - e. Beiträge an die Dachverbände des Vereins
 - f. Versicherungen und Steuern
 - g. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung und Geschenke
 - h. Kosten der Geschäftsstelle
 - i. Kosten der Geschäftsführung
 - j. Kosten für die Übungsleitervergütung / Trainer
 - k. Kosten für die Ausbildung von Übungsleitern / Trainern (inkl. Fahrtkosten)
 - l. Betriebs- und Energiekosten
- (3) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - a. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - c. Werbekosten
 - d. Strafgebühren
 - e. Beiträge an die Fachverbände
 - f. Startgebühren und Spielerrundengebühren (inkl. Fahrtkosten)
 - g. Geschenke
 - h. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - i. Trainingslager, Ausflüge u. Ä.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich nur auf die rein rechnerische / buchhalterische Prüfung der Zahlungsvorgänge, also ausdrücklich nicht auf Zweckmäßigkeit und den sachlichen Grund für die Veranlassung einzelner Ausgaben. Hierfür liegt die Verantwortung beim Vereinsvorstand. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, kann ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungen stattfinden. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vereinsausschuss. Über die Höhe des Ausgleichs entscheidet ebenfalls der Vereinsausschuss. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die (Haupt)Kasse abgewickelt und je nach Zuweisung auf den entsprechenden Abteilungskonten verbucht bzw. dargestellt.
- (2) Der Vereinskassier verwaltet die (Haupt)Kasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht (siehe Ziffer 1).
- (4) Zahlungen werden vom Vereinskassier nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen eines ggf. bestehenden Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- (5) Der Vereinskassier ist für die Einhaltung eines ggf. bestehenden Haushaltsplans verantwortlich.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Vereinskassier vorzunehmen. Die Auflösung dieser Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge (inkl. Abteilungsbeiträge) werden vom Gesamtverein erhoben. Die Abteilungsbeiträge inkl. Beitrags- bzw. Jahressichtmarken oder weitere Beträge gem. § 1 der Beitragsordnung werden den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Vereinsbeiträge verbleiben beim Hauptverein zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden den jeweiligen Abteilungen zugerechnet. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

- (3) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartnerzufließen.
- (4) Pächterlöse verbleiben beim Hauptverein
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die (Haupt)Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Für Dauerschuldverhältnisse (regelmäßige Abbuchungen) ist jedoch der Erstbeleg ausreichend sofern der Betrag unverändert bleibt. Bei Einnahmen ist als Beleg der Nachweis der Einnahme bzw. die Dokumentation um welche Einnahme es sich hierbei handelt ausreichend
- (3) Der Beleg muss, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten; ebenfalls sollte der Tag der Auszahlung auf dem Beleg enthalten sein.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassier sollte der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe, vorzugsweise durch seine Unterschrift, bestätigen, sofern diese eine Abteilung betrifft. Ausgaben, den Hauptverein betreffend, sind vom Vorstand anzuweisen bzw. beim Kassier zu beauftragen.
- (5) Rechnungen sind dem Kassier, möglichst unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sollten alle Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassier abgerechnet werden.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. Dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand bis zu einer Summe von 5.000 Euro.
 - b. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
 - c. Der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - d. Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.
 - e. Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 100.000 Euro.
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

In Abweichung zu den vorgenannten Regelungen, ist für die Durchführung / Umsetzung, der im durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Eckpunktepapier (zwischen dem Turn- u. Sportverein 1892 e. V. und der Marktgemeinde Mittenwald) genannten Maßnahme(n) / Planungen zum Neubau einer Mehrfachsporthalle nebst Vereinsheim keine gesonderten Ermächtigung / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mehr erforderlich.

§ 8 Inventar

- (1) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (2) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sollte möglichst gewinnbringend veräußert werden. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars zu einer Abteilung dem Haushalt der Abteilung oder des Hauptvereins zugewiesen werden.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden bedarfsorientiert im Verein verteilt. Über die Aufteilung entscheidet der Vorstand.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

- (1) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht der Beitragszahlung ausgenommen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

(Stand 05.2019)